

# Amtsblatt

für den

Landkreis Göttingen

---

**Jahrgang 2013**

**Göttingen, den 29.08.2013**

**Nr. 34**

---

Inhalt:

Seite:

**A. Veröffentlichungen des Landkreises**

Öffentliche Bekanntmachung des Zusammentritts der Briefwahlvorstände 354

Bekanntmachung über den Erörterungstermin für die Festsetzung des  
Überschwemmungsgebietes der Rhume 355

**B. Veröffentlichungen der Gemeinden**

Gemeine Ebergötzen

1. Nachtragssatzung zur Hauptsatzung 356

Gemeinde Gleichen

Satzung der Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht 357

Neufassung der Wasserversorgungssatzung 360

Gemeinde Scheden

Niederschrift „Entgegennahme und Entlastung der Jahresrechnung 2010“ 372

Gemeinde Wollershausen

Haushaltssatzung 2013 374

**C. Veröffentlichungen sonstiger Stellen**

./.

## ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

### Ort und Zeit des Zusammentritts der Briefwahlvorstände

Hiermit mache ich bekannt, dass für die Feststellung des Briefwahlergebnisses im Wahlkreis 53 – Göttingen anlässlich der Wahl zum 18. Deutschen Bundestag am 22. September 2013 gebildet sind (§ 7 Nr. 5 BWO<sup>1</sup>):

48 Briefwahlvorstände beim Landkreis Göttingen und

5 Briefwahlvorstände beim Landkreis Osterode am Harz.

Die Briefwahlvorstände treten am Wahltag, 22.09.2013, zusammen

#### beim Landkreis Göttingen:

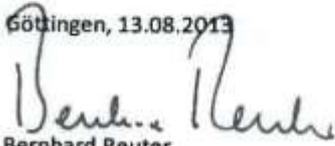
um 15:30 Uhr  
im Kreishaus des Landkreises Göttingen,  
Reinhäuser Landstraße 4,  
37083 Göttingen, und

#### beim Landkreis Osterode am Harz:

um 15:30 Uhr  
im Kreishaus des Landkreises Osterode am Harz,  
Herzberger Straße 5,  
37520 Osterode am Harz.

Die Wahlvorstände verhandeln, beraten und entscheiden in öffentlicher Sitzung (§ 10 Abs. 1 Satz 1 BWG<sup>2</sup>).

Göttingen, 13.08.2013

  
Bernhard Reuter

<sup>1</sup> Bundeswahlordnung (BWO) i. d. F. vom 19.04.2002 (BGBl. I S. 1376), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 13.05.2013 (BGBl. I S. 1255);

<sup>2</sup> Bundeswahlgesetz (BWG) i. d. F. vom 23.07.1993 (BGBl. I S. 1288, 1594), zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 1 des Gesetzes vom 03.05.2013 (BGBl. I S. 1084);

### **Bekanntmachung**

#### **über den Erörterungstermin für die Festsetzung des Überschwemmungsgebietes der Rhume**

Der Landkreis Göttingen beabsichtigt, durch Verordnung gem. der §§ 76 und 78 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08.04.2013 (BGBl. I S. 734), und § 115 des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 64), zuletzt geändert durch § 87 Abs. 3 des Gesetzes vom 03.04.2012 (Nds. GVBl. S. 46), ein Überschwemmungsgebiet für die Rhume festzusetzen.

Der Termin für die Erörterung der gegen das Vorhaben erhobenen Einwendungen und zu dem Vorhaben ergangenen Stellungnahmen wird auf

**Donnerstag, den 19.09.2013, 10:00 Uhr,  
im Sitzungssaal Raum 31  
der Samtgemeinde Gieboldehausen,  
Hahlestraße 1, 37434 Gieboldehausen**

anberaumt.

Die Teilnahme am Erörterungstermin ist jedem, dessen Belange durch die Verordnung berührt werden, freigestellt. Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Dieser hat seine Bevollmächtigung durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen.

Es wird darauf hingewiesen, dass bei Ausbleiben eines Beteiligten (Betroffenen) auch ohne ihn verhandelt und entschieden werden kann, verspätete Einwendungen bei der Erörterung und Entscheidung unberücksichtigt bleiben können und das Anhörungsverfahren mit Ablauf der Verhandlung beendet ist.

Durch die Teilnahme am Erörterungstermin und durch Vertreterbestellung entstehende Kosten können nicht erstattet werden.

Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.

Im Auftrage

gez. Schulz

## I. Nachtragssatzung

### zur Hauptsatzung der Gemeinde Ebergötzen

Aufgrund des § 12 Abs. 1 in Verbindung mit § 14 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBL. S. 576) in der zurzeit geltenden Fassung, hat der Rat der Gemeinde Ebergötzen in seiner Sitzung am 13.08.13 folgenden I. Nachtrag zur Hauptsatzung beschlossen:

#### Artikel 1

§ 13 wird wie folgt neu gefasst:

#### § 13

(1) Satzungen und Verordnungen werden im Amtsblatt für den Landkreis Göttingen veröffentlicht. Auf eine aufsichtsbehördliche Genehmigung ist unter Angabe der genehmigenden Behörde, des Datums und des Aktenzeichens hinzuweisen.

(2) Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteile einer Satzung oder Verordnung, so kann die Bekanntmachung dieser Teile dadurch ersetzt werden, dass sie im Dienstgebäude der Gemeinde während der Dienststunden zur Einsicht ausgelegt werden. In der Satzung oder Verordnung wird der Inhalt dieser Bestandteile grob umschrieben. Bei Veröffentlichung der Satzung oder Verordnung wird auf die Ersatzbekanntmachung mit Ort, Zeitpunkt und Dauer hingewiesen.

(3) sonstige Bekanntmachungen sind in den Aushangkästen der Gemeinde zu veröffentlichen. Die Aushangzeit beträgt eine Woche, wenn nicht durch Gesetz andere Fristen vorgeschrieben sind. die Regelung über die Ersatzbekanntmachung gem. Abs. 2 gilt entsprechend.

#### Artikel 2

Diese 1. Nachtragssatzung tritt rückwirkend zum 01.11.2011 in Kraft.

Ebergötzen, 13.08.13

  
( Arne Behre )  
Bürgermeister



**Satzung  
der Gemeinde Gleichen  
zur Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht  
auf die Nutzungsberechtigten von Grundstücken  
für bestimmte Teile des Gemeindegebietes**

Aufgrund der §§ 6, 10, 11 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in Verbindung mit § 96 Abs. 4 des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG), jeweils in der zurzeit geltenden Fassung, hat der Rat der Gemeinde Gleichen in seiner Sitzung am 14.03.2013 folgende Satzung beschlossen:

**§1  
Geltungsbereich**

Diese Satzung gilt im Gebiet der Gemeinde Gleichen für alle Grundstücke, die in der als Anlage zu dieser Satzung beigefügten Liste aufgeführt sind. Die Liste ist Bestandteil dieser Satzung.

**§ 2  
Abwasserbeseitigungspflicht**

- (1) Die Gemeinde Gleichen überträgt die Abwasserbeseitigungspflicht für häusliches Abwasser im Geltungsbereich dieser Satzung auf die Nutzungsberechtigten der Grundstücke.  
Diese gilt nicht für die Beseitigung des in den Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes.
- (2) Die Nutzungsberechtigten beseitigen das auf ihren Grundstücken anfallende häusliche Abwasser durch Kleinkläranlagen, die den geltenden wasserrechtlichen Anforderungen und den Vorschriften der Abwasserbeseitigungssatzung der Gemeinde Gleichen entsprechend zu errichten und zu betreiben sind.

**§ 3  
Gewässereinleitung**

Das gereinigte Abwasser ist den in der Anlage angegebenen Gewässern zuzuleiten.

**§ 4  
Wartung**

Die Wartung und Unterhaltung der auf ihren Grundstücken betriebenen Kleinkläranlagen obliegt den Nutzungsberechtigten. Die Wartungsprotokolle einschließlich der Schlammspiegelmessung sind der Gemeinde vorzulegen.

**§5  
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Abwasserbeseitigungspflicht für bestimmte Teile des Gemeindegebietes vom 13.12.2007 außer Kraft.

Gleichen, 02.07.2013

gez.  
Proch  
Bürgermeister

**Anlage S. 2-3**

**Anlage  
zur  
Satzung der Gemeinde Gleichen  
über die Abwasserbeseitigungspflicht  
für bestimmte Teile des Gemeindegebietes  
gemäß § 96 Abs. 4 NWG**

<b>lfd. Nr.</b>	<b>Grundstück</b>	<b>Gewässereinleitung</b>
1	Gemarkung Beienrode Flur 2, Flurstück 35/8 Zum Klingenberg 8	Einleitung in ein Gewässer III. Ordnung Nebenbach der Garte Gemarkung Beienrode, Flur 1, Flurstück 145
2	Gemarkung Elbickerode Flur 3, Flurstück 20/1 Gut Vogelsang	Einleitung in ein Gewässer III. Ordnung Nebenbach des Wendebaches Gemarkung Elbickerode, Flur 3, Flurstück 10/4
3	Gemarkung Elbickerode Flur 5, Flurstück 1 Elbickerode 1	Einleitung in das Grundwasser (Versickerung) Gemarkung Elbickerode, Flur 5, Flurstück 1
4	Gemarkung Elbickerode Flur 5, Flurstück 10/1 Elbickerode 2	Einleitung in ein Gewässer III. Ordnung Straßenseitengraben Gemarkung Elbickerode, Flur 5, Flurstück 23
5	Gemarkung Elbickerode Flur 5, Flurstück 9 Elbickerode 3	Einleitung in ein Gewässer III. Ordnung Straßenseitengraben Gemarkung Elbickerode, Flur 5, Flurstück 23
6	Gemarkung Elbickerode Flur 5, Flurstück 8 Elbickerode 4	Einleitung in das Grundwasser (Versickerung) Gemarkung Elbickerode, Flur 5, Flurstück 8
7	Gemarkung Elbickerode Flur 5, Flurstück 13/1 Elbickerode 5	Einleitung in ein Gewässer III. Ordnung Nebenbach des Wendebaches Gemarkung Elbickerode, Flur 6, Flurstück 1/5
8	Gemarkung Bremke Flur 4, Flurstück 68/11 Oberhof Appenrode 6/7	Einleitung in ein Gewässer III. Ordnung Gemarkung Bremke, Flur 4, Flurstück 8/1
9	Gemarkung Bremke Flur 4, Flurstück 6/3 Appenrode 8	Einleitung in ein Gewässer III. Ordnung Gemarkung Bremke, Flur 4, Flurstück 8/1
10	Gemarkung Bremke Flur 4, Flurstück 7/8 Appenrode 3	Einleitung in ein Gewässer III. Ordnung Gemarkung Bremke, Flur 4, Flurstück 7/5
11	Gemarkung Bremke Flur 4, Flurstück 7/3 Appenrode 4	Einleitung in ein Gewässer III. Ordnung Gemarkung Bremke, Flur 4, Flurstück 7/5
12	Gemarkung Bremke Flur 4, Flurstück 7/2 Appenrode 5	Einleitung in ein Gewässer III. Ordnung Gemarkung Bremke, Flur 4, Flurstück 7/5
13	Gemarkung Bremke Flur 5, Flurstück 3/5 Appenrode 1	Einleitung in ein Gewässer III. Ordnung Gemarkung Bremke, Flur 5, Flurstück 26/2
14	Gemarkung Kerstlingerode Flur 2, Flurstück 25 Kerstlingeröder Str. 29	Einleitung in ein Gewässer III. Ordnung Gemarkung Kerstlingerode, Flur 2, Flurstück 178/150
15	Gemarkung Klein Lengden Flur 2, Flurstück 178/7 Alte Heerstraße 2	Einleitung in ein Gewässer III. Ordnung Gemarkung Klein Lengden, Flur 6, Flurstück 5
16	Gemarkung Reinhausen Flur 3, Flurstück 9/10 Bettenrode 1	Einleitung in ein Gewässer III. Ordnung Gemarkung Reinhausen, Flur 4, Flurstück 145
17	Gemarkung Reinhausen Flur 3, Flurstück 9/12 Bettenrode 3	Einleitung in ein Gewässer III. Ordnung Gemarkung Reinhausen, Flur 4, Flurstück 145

18	Gemarkung Reinhausen Flur 3, Flurstück 9/6 Bettenrode 5	Einleitung in ein Gewässer III. Ordnung Gemarkung Reinhausen, Flur 4, Flurstück 145
19	Gemarkung Reinhausen Flur 3, Flurstück 10/7 Bettenrode 7	Einleitung in ein Gewässer III. Ordnung Gemarkung Reinhausen, Flur 4, Flurstück 145
20	Gemarkung Sattenhausen Flur 4, Flurstück 46/4 Himmigerode 1	Einleitung in ein Gewässer III. Ordnung Gothenbeek Gemarkung Sattenhausen, Flur 4, Flurstück 104/68
21	Gemarkung Sattenhausen Flur 4, Flurstücke 39/11 und 39/12 Himmigerode 2	Einleitung in ein Gewässer III. Ordnung Gothenbeek Gemarkung Sattenhausen, Flur 4, Flurstück 67/2
22	Gemarkung Sattenhausen Flur 4, Flurstück 112/20 Himmigerode 7	Einleitung in ein Gewässer III. Ordnung Gothenbeek Gemarkung Sattenhausen, Flur 4, Flurstück 104/68
23	Gemarkung Sattenhausen Flur 4, Flurstück 32/3 Himmigerode 5	Einleitung in ein Gewässer III. Ordnung Gothenbeek Gemarkung Sattenhausen, Flur 4, Flurstück 64
24	Gemarkung Sattenhausen Flur 6, Flurstück 4/1 Himmigerode 4	Einleitung in ein Gewässer III. Ordnung Gothenbeek Gemarkung Sattenhausen, Flur 4, Flurstück 48
25	Gemarkung Riekenrode Flur 1, Flurstücke 5, 39/1 und 47/1 Riekenrode	Einleitung in ein Gewässer III. Ordnung Nebenbach der Gothenbeek Gemarkung Riekenrode, Flur 1, Flurstück 47/1
26	Gemarkung Riekenrode Flur 1, Flurstück 21/2 Himmigerode 6	Einleitung in ein Gewässer III. Ordnung Nebenbach der Gothenbeek Gemarkung Sattenhausen, Flur 4, Flurstück 64
27	Gemarkung Groß Lengden Flur 6, Flurstück 19 Niedeck 7	Einleitung in ein Gewässer III. Ordnung Straßenseitengraben Gemarkung Groß Lengden, Flur 6, Flurstück 25
28	Gemarkung Bremke Flur 7, Flurstück 15/2 Eschenberg 1	Einleitung in das Grundwasser (Versickerung) Gemarkung Bremke, Flur 7, Flurstück 15/2
29	Gemarkung Kerstlingerode Flur 1, Flurstück 55/1 Eckerberg 6	Einleitung in ein Gewässer III. Ordnung Gemarkung Kerstlingerode, Flur 1, Flurstück 79
30	Gemarkung Rittmarshausen Flur 1, Flurstück 21/1 Gartestraße 59	Einleitung in ein Gewässer III. Ordnung Wegeseitengraben Gemarkung Rittmarshausen, Flur 1, Flurstück 236
31	Gemarkung Bremke Flur 5, Flurstück 9 Appenrode 2	Einleitung in ein Gewässer III. Ordnung Wegeseitengraben Gemarkung Bremke, Flur 5, Flurstück 22
32	Gemarkung Gelliehausen Flur 3, Flurstück 48/1 Unterm Appenröder Wege	Einleitung in ein Gewässer III. Ordnung Graben Gemarkung Gelliehausen, Flur 3, Flurstück 115

Die gemäß § 96 Abs. 5 NWG erforderlichen Zustimmung des Landkreises Göttingen als Untere Wasserbehörde wurde mit Bescheid vom 16.08.2013, Az.: 702321 (700) 5385, erteilt.

## **Wasserversorgungssatzung der Gemeinde Gleichen**

Aufgrund der §§ 5, 10, 11 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Gleichen in seiner Sitzung am 19.06.2013 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1 Allgemeines**

Die Gemeinde betreibt die Wasserversorgung als eine einheitliche öffentliche Einrichtung zur Versorgung der Grundstücke ihres Gebietes mit Trink- und Betriebswasser, mit Ausnahme der Ortschaft Sattenhausen und der im Außenbereich gelegenen Güter Elbickerode, Himmigerode, Riekenrode, Sennickerode und Vogelsang. Art, Lage und Umfang sowie den Zeitpunkt ihrer Herstellung, Erweiterung, Erneuerung, Änderung, Verbesserung, Sanierung oder Beseitigung der Wasserversorgungsanlage bestimmt die Gemeinde.

### **§ 2 Begriffsbestimmungen und Erläuterungen**

(1) Im Sinne dieser Satzung haben die Begriffe nachfolgende Bedeutung:

a) Öffentliche Wasserversorgungsanlage

Zur öffentlichen Wasserversorgungseinrichtung gehören – vorbehaltlich abweichender Regelungen in dieser Satzung – das gesamte öffentliche Wasserleitungsnetz einschließlich aller technischen Einrichtungen wie z.B. Brunnen, Hochbehälter, Pumpstationen, Druckerhöhungs- bzw. Druckminderstationen, Anschlussvorrichtungen, Wassermesserschächten, die Grundstücksanschlüsse sowie die Wasserzähler.

b) Versorgungsleitungen

Versorgungsleitungen sind die Wasserleitungen im Wasserversorgungsgebiet, von denen die Grundstücksanschlüsse abzweigen.

c) Grundstücksanschlüsse

Der Grundstücksanschluss stellt die Verbindung zwischen der Versorgungsleitung und der privaten Hausinstallationsanlage einschließlich aller Anschlussvorrichtungen dar. Er endet mit der Hauptabsperrvorrichtung vor der Wasserzähleranlage. Ist gemäß § 19 der Einbau eines Wasserzählerschachtes an der Grundstücksgrenze erforderlich, endet der öffentliche Grundstücksanschluss mit dem Wasserzählerschacht.

d) Anschlussvorrichtungen

Anschlussvorrichtungen sind die Vorrichtungen zur Wasserentnahme aus der Versorgungsleitung, einschließlich der Anbohrschelle mit integrierter oder zusätzlicher Absperrarmatur (Hausabsteller) oder des Abzweiges mit Absperrarmatur samt den dazugehörigen technischen Einrichtungen.

e) Hauptabsperrvorrichtung

Die Hauptabsperrvorrichtung ist die erste Armatur auf dem Grundstück, mit der die gesamte nachfolgende Wasserverbrauchsanlage einschließlich des Wasserzählers abgesperrt werden kann.

f) Private Hausinstallationsanlage

Die private Hausinstallation umfasst alle Anlagen des Grundstückseigentümers hinter der Hauptabsperrvorrichtung, sowohl unterirdisch auf dem Grundstück als auch in aufstehenden Gebäuden.

g) Wasserzähleranlage

Die Wasserzähleranlage im Sinne dieser Satzung besteht aus:

- der Hauptabsperrvorrichtung,
- der Längenausgleichverschraubung,
- der Absperrvorrichtung mit Rückflussverhinderer und optionaler Entleerung hinter dem Wasserzähler,
- dem Anschlussbügel.

h) Wasserzähler

Der Wasserzähler ist die den eichrechtlichen Vorschriften entsprechende Messeinrichtung, durch welche die von dem Eigentümer verbrauchte Wassermenge festgestellt wird. Der Wasserzähler ist Bestandteil der öffentlichen Wasserversorgungsanlage.

i) Zwischenzähler

Der Zwischenzähler ist der Wasserzähler, der die Verbrauchsmenge misst, die nicht der zentralen öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage zugeführt wird (Absetzungsmenge). Dieser Wasserzähler muss den eichrechtlichen Vorschriften entsprechen und wird von der Gemeinde in die vom Grundstückseigentümer zu installierende Wasserzähleranlage eingebaut und verplombt.

- (2) Grundstück  
Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Grundbuch jeder zusammenhängende Grundbesitz eines Eigentümers, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.
- (3) Eigentümer  
Eigentümer im Sinne dieser Satzung ist der jeweilige grundbuchliche Eigentümer oder Erbbauberechtigte. Die Rechte und Pflichten, die sich aus dieser Satzung für Eigentümer ergeben, gelten für Erbbauberechtigte und sonstige zur Nutzung des Grundstückes dinglich Berechtigte. Darüber hinaus gelten Rechte und Pflichten, die sich aus dieser Satzung für die Benutzung der öffentlichen Wasserversorgungsanlage ergeben für jeden, der
  - a) berechtigt oder verpflichtet ist, das angeschlossene Grundstück aufgrund einer schuldrechtlichen Vereinbarung zu nutzen (insbesondere Mieter, Pächter, Untermieter) oder
  - b) aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage tatsächlich Wasser entnehmen.
- (4) Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

### § 3

#### Anschluss- und Benutzungsrecht

- (1) Jeder Eigentümer kann verlangen, dass sein Grundstück nach Maßgabe dieser Satzung an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen wird (Anschlussrecht). Er ist nach dem erfolgten Anschluss berechtigt, Wasser aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage nach Maßgabe dieser Satzung zu beziehen (Benutzungsrecht).
- (2) Das Anschluss- und Benutzungsrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die durch eine Versorgungsleitung erschlossen werden. Der Grundstückseigentümer kann unbeschadet weitergehender bundes- oder landesrechtlicher Vorschriften nicht verlangen, dass eine neue Versorgungsleitung hergestellt oder eine bestehende Versorgungsleitung geändert wird.
- (3) Die Gemeinde kann den Anschluss eines Grundstücks an eine bestehende Versorgungsleitung versagen, wenn die Wasserversorgung wegen der Lage des Grundstücks oder aus sonstigen technischen oder betrieblichen Gründen erhebliche Schwierigkeiten bereitet oder besondere Maßnahmen erfordert.
- (4) Das Anschluss- und Benutzungsrecht besteht auch in den Fällen der Abs. 2 und 3, sofern der Grundstückseigentümer sich verpflichtet, die mit dem Bau und Betrieb zusammenhängenden Aufwendungen zu übernehmen und auf Verlangen Sicherheit leistet.
- (5) Die Gemeinde kann das Benutzungsrecht in begründeten Einzelfällen ausschließen oder einschränken, soweit nicht die Bereitstellung in Trinkwasserqualität erforderlich ist. Dies gilt auch für die Vorhaltung von Löschwasser.

#### **§ 4**

#### **Anschlusszwang und Benutzungszwang**

- (1) Die Eigentümer sind verpflichtet, bebaute Grundstücke an die öffentliche Wasserversorgungsanlage anzuschließen (Anschlusszwang). Ein Grundstück gilt als bebaut, wenn auf ihm bauliche Anlagen, bei deren Benutzung Wasser verbraucht wird oder verbraucht werden kann, dauernd oder zeitweilig vorhanden sind. Ein Anschlusszwang besteht nicht, wenn der Anschluss rechtlich oder tatsächlich unmöglich ist.
- (2) Auf Grundstücken, die an die öffentliche Wasserversorgung angeschlossen sind, ist - vorbehaltlich der Einschränkungen nach dieser Satzung - der gesamte Bedarf an Trinkwasser im Rahmen des Benutzungsrechts ausschließlich aus der öffentlichen Wasserversorgungseinrichtung zu decken (Benutzungszwang). Verpflichtet sind die Eigentümer der Grundstücke. Sie haben auf Verlangen der Gemeinde die dafür erforderliche Überwachung zu dulden.
- (3) Die Nutzung von Wasser aus Eigenversorgungsanlagen auf einem Grundstück, das an die öffentliche Wasserversorgung angeschlossen ist, ist nur gestattet, wenn die Gemeinde zuvor auf Antrag des Eigentümers festgestellt hat, dass die beabsichtigte Nutzung des Wassers nicht zu Zwecken der Trinkwasserversorgung erfolgt und dem Benutzungszwang der öffentlichen Wasserversorgungseinrichtung nicht entgegensteht. Die Gestattung kann auch versagt werden, wenn Gründe der Volksgesundheit der Nutzung solcher Wassers entgegenstehen. Der Eigentümer hat durch geeignete Maßnahmen (absolute Systemtrennung) sicherzustellen, dass von seiner Eigenanlage keine Rückwirkungen in das öffentliche Wasserversorgungsnetz möglich sind.
- (4) Wird ein Grundstück an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen, auf dem bis dahin anderes leitungsgebundenes Wasser oder Wasser aus Eigenversorgungsanlagen genutzt wurde, so ist innerhalb von 3 Monaten nach Anschlussmöglichkeit an die öffentliche Wasserversorgungsanlage die bisherige Anlage außer Betrieb zu setzen und die Trinkwasserversorgung hat nur noch über die öffentliche Wasserversorgungsanlage zu erfolgen. Die Trennung von der bisherigen Anlage ist der Gemeinde schriftlich in Form einer Bescheinigung eines zugelassenen Installationsbetriebes anzuzeigen.
- (5) Entsteht die Anschlusspflicht erst nach der Errichtung einer baulichen Anlage, so ist das Grundstück innerhalb von drei Monaten anzuschließen, nachdem durch öffentliche Bekanntmachung oder durch Mitteilung an den Anschlussberechtigten angezeigt wurde, dass das Grundstück angeschlossen werden kann.
- (6) Werden an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen, die noch nicht mit Versorgungsleitungen ausgestattet sind, aber später damit versehen werden, Neubauten errichtet, so sind, wenn die Gemeinde es verlangt, alle Einrichtungen für den späteren Anschluss vorzubereiten. Das Gleiche gilt, wenn in bereits bestehenden Bauten die vorhandene private Hausinstallationsanlage wesentlich geändert oder neu angelegt wird.

#### **§ 5**

#### **Befreiung von Anschluss- und Benutzungszwang**

- (1) Auf Antrag kann eine Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang erfolgen, wenn aus besonderen Gründen, auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls, der Anschluss- und Benutzungszwang nicht zumutbar ist oder die Grundstückseigentümer unter Beachtung der Bestimmungen des Wasserhaushaltsgesetzes und des Niedersächsischen Wassergesetzes das Wasser aus Auffangbehältern, Brunnen oder Bachläufen am Grundstück zur Bewässerung des Gartens und des Grundstücks sowie Regenwasser als Brauchwasser im Haushalt verwenden. Der Antrag ist schriftlich unter Angabe der Gründe an die Gemeinde zu richten.
- (2) Die Befreiung kann teilweise, befristet, unter Bedingungen, Auflagen und Widerrufsvorbehalt erteilt werden.

## **§ 6 Beschränkung des Benutzungszwanges**

- (1) Auf Antrag kann die Verpflichtung zur Benutzung auf einen bestimmten Verbrauchszweck und Teilbedarf beschränkt werden, soweit das für die öffentliche Wasserversorgung wirtschaftlich zumutbar ist und nicht andere Rechtsvorschriften oder Gründe der Volksgesundheit entgegenstehen. Der Antrag auf Befreiung oder Teilbefreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich bei der Gemeinde einzureichen. § 5 Abs. 2 gilt entsprechend. Gründe der Volksgesundheit stehen einer Beschränkung der Benutzungspflicht insbesondere entgegen, wenn für den jeweiligen Gebrauchszweck oder Teilbedarf im Sinne von Satz 1 Trinkwasser oder Wasser mit der Beschaffenheit von Trinkwasser erforderlich ist und die Versorgung mit solchem Wasser nur durch die Benutzung der öffentlichen Wasserversorgungsanlage gewährleistet wird.
- (2) Die Errichtung einer Eigenversorgungsanlage ist der Gemeinde anzuzeigen, bevor sie in Betrieb genommen werden darf. Eine Eigenversorgungsanlage für die Versorgung eines Grundstücks mit Wasser darf nur betrieben oder genutzt werden, wenn die Voraussetzungen für eine Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang nach § 5 vorliegen und wenn von ihr keine Rückwirkungen in die öffentliche Wasserversorgungsanlage möglich sind. Die Herstellung oder das Belassen einer Verbindung zwischen Eigenversorgungsanlage und öffentlicher Wasserversorgung sind verboten.

## **§ 7 Sondervereinbarungen**

- (1) Ist der Grundstückseigentümer nicht zum Anschluss oder der Benutzung berechtigt oder verpflichtet, so kann die Gemeinde durch eine Vereinbarung mit ihm ein besonderes Benutzungsverhältnis begründen.
- (2) Für dieses Benutzungsverhältnis gelten die Bestimmungen dieser Satzung entsprechend. Ausnahmsweise kann in Sondervereinbarungen abweichendes bestimmt werden, sofern und soweit dies sachgerecht ist.

## **§ 8 Grundstücksanschluss**

- (1) Art, Zahl und Lage der Grundstücksanschlüsse sowie deren Änderung werden nach Anhörung des Eigentümers und unter Wahrung seiner berechtigten Interessen von der Gemeinde bestimmt. Jedes Grundstück soll einen unmittelbaren Anschluss an die Versorgungsleitung haben. Die Gemeinde kann in Ausnahmefällen auf Antrag gestatten, dass mehrere Grundstücke über einen gemeinsamen Grundstücksanschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen werden, soweit der gemeinsame Grundstücksanschluss zugunsten der Gemeinde grundbuchlich abgesichert ist. Wird ein Grundstück nach seinem Anschluss in mehrere selbständige Grundstücke aufgeteilt, gelten die Regelungen von Satz 1 bis 3 entsprechend.
- (2) Der Grundstücksanschluss wird von der Gemeinde hergestellt, unterhalten, erneuert, geändert, abgetrennt oder beseitigt. Er muss zugänglich und vor Beschädigungen geschützt sein.
- (3) Der Eigentümer hat die baulichen Voraussetzungen für die sichere Errichtung des Grundstücksanschlusses auf seinem Grundstück zu schaffen. Er darf keine Einwirkungen auf den Grundstücksanschluss vornehmen oder vornehmen lassen.
- (4) Der Eigentümer hat jede Beschädigung des Grundstücksanschlusses, insbesondere das Undichtwerden von Leitungen sowie sonstige Störungen unverzüglich der Gemeinde mitzuteilen. Er hat die auf seinem Grundstück befindlichen Hauptabsperrvorrichtung auf ihre Funktionsfähigkeit zu prüfen.
- (5) Über die technische Ausführung des Grundstücksanschlusses entscheidet die Gemeinde. Die technischen Anschlussbedingungen werden ortsüblich bekannt gemacht.
- (6) Der Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage sowie jede Änderung des Grundstücksanschlusses sind vom Eigentümer unter Benutzung eines bei der Gemeinde erhältlichen Vordrucks für jedes Grundstück zu beantragen. Vorbehaltlich einer Entscheidung im Einzelfall muss jedes Grundstück einen eigenen Grundstücksanschluss haben.

- (7) Beim Vorhandensein mehrerer Grundstücksanschlussleitungen auf einem Grundstück dürfen die dazugehörigen Verbrauchsleitungen nicht untereinander verbunden werden.
- (8) Entgegen Absatz 2 wird ein unverhältnismäßig langer Anschluss, über 15 m Länge, auch ohne Wasserzählerschacht an der Grundstücksgrenze ( § 19 ) als solcher behandelt. In diesem Fall endet der öffentliche Grundstücksanschluss an der Grundstücksgrenze.

## **§ 9**

### **Private Hausinstallationsanlage**

- (1) Der Eigentümer ist verpflichtet, für die ordnungsgemäße Errichtung, Erweiterung, Änderung und Unterhaltung der privaten Hausinstallationsanlage hinter dem Grundstücksanschluss, mit Ausnahme des Wasserzählers, zu sorgen. Hat er die Anlage oder Anlagenteile einem Dritten vermietet oder sonst zur Benutzung überlassen, so verbleibt die Verantwortlichkeit einzig beim Eigentümer.
- (2) Die private Hausinstallationsanlage darf nur unter Beachtung der Vorschriften dieser Satzung und anderer gesetzlicher oder behördlicher Bestimmungen sowie nach den anerkannten Regeln der Technik errichtet, erweitert, geändert und unterhalten werden. Die Anlage und die Verbrauchseinrichtungen müssen so beschaffen sein, dass Störungen anderer Abnehmer oder der öffentlichen Versorgungseinrichtungen sowie Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers ausgeschlossen sind. Die Errichtung der Anlage und wesentliche Veränderungen dürfen nur durch ein in ein Installateurverzeichnis eines Wasserversorgungsunternehmens eingetragenes Installationsunternehmen erfolgen. Die Gemeinde bzw. der von ihr beauftragte Dritte ist berechtigt, die Ausführung der Arbeiten zu überwachen. Der Anschluss wasserverbrauchender Einrichtungen jeglicher Art geschieht auf Gefahr des Eigentümers.
- (3) Es dürfen nur Materialien und Geräte verwendet werden, die entsprechend den anerkannten Regeln der Technik beschaffen sind. Das Zeichen einer anerkannten Prüfstelle (z.B. DIN-DVGW, DVGW- oder GS-Zeichen) bekundet, dass diese Voraussetzungen erfüllt sind.
- (4) Anlagenteile, die sich vor dem Wasserzähler befinden, müssen plombiert werden. Ebenso sind Anlagenteile, die zur privaten Hausinstallationsanlage des Eigentümers gehören, unter Plombenverschluss zu nehmen, um eine einwandfreie Messung zu gewährleisten. Die dafür erforderliche Ausstattung dieser Anlagenteile ist nach den Angaben der Gemeinde zu veranlassen. Zu den vorgenannten Anlagenteilen gehört der Gartenwasserzähler.
- (5) Der Eigentümer hat jede Inbetriebsetzung der privaten Hausinstallationsanlagen durch ein Installationsunternehmen (gem. § 9 Abs. 2) bei der Gemeinde zu beantragen. Der Anschluss der Anlage an die Versorgungseinrichtung und die Inbetriebnahme erfolgen durch die Gemeinde oder von ihr Beauftragte.

## **§ 10**

### **Überprüfung der privaten Hausinstallationsanlage**

- (1) Die Gemeinde ist berechtigt, die private Hausinstallationsanlage des Eigentümers vor und nach ihrer Inbetriebnahme zu überprüfen. Sie hat auf erkannte Sicherheitsmängel aufmerksam zu machen und kann deren Beseitigung verlangen.
- (2) Werden Mängel festgestellt, welche die Sicherheit gefährden oder erhebliche Störungen erwarten lassen, so ist die Gemeinde berechtigt, den Anschluss oder die Versorgung bis zu deren Behebung zu verweigern. Bei Gefahr für Leib oder Leben ist sie hierzu verpflichtet.
- (3) Durch Vornahme oder Unterlassung der Überprüfung der privaten Hausinstallationsanlage sowie durch deren Anschluss an das Verteilungsnetz übernimmt die Gemeinde keine Haftung für die Mängelfreiheit der Anlage. Dies gilt nicht, wenn sie bei einer Überprüfung Mängel festgestellt hat, die eine Gefahr für Leib oder Leben darstellen.

## **§ 11**

### **Technische Anschlussbedingungen**

Die Gemeinde ist berechtigt, weitere technische Anforderungen an den Grundstücksanschluss und die private Hausinstallationsanlage sowie deren Betrieb festzulegen, soweit dies aus Gründen der sicheren und störungsfreien Versorgung, insbesondere im Hinblick auf die Erfordernisse

der öffentlichen Wasserversorgungsanlage, notwendig ist. Diese Anforderungen dürfen den anerkannten Regeln der Technik nicht widersprechen. Die Gemeinde kann den Anschluss von Verbrauchseinrichtungen von ihrer vorhergehenden Zustimmung abhängig machen, soweit dies aus Gründen der sicheren und störungsfreien Versorgung, insbesondere im Hinblick auf die Erfordernisse der öffentlichen Wasserversorgungsanlage, notwendig ist (Erlaubnisvorbehalt). Die Zustimmung darf nur verweigert werden, wenn der Anschluss die sichere und störungsfreie Versorgung anderer Berechtigter gefährden würde. Die technischen Anschlussbedingungen sind ortsüblich bekannt zu machen.

#### § 12

##### **Betrieb, Erweiterung und Änderung der privaten Hausinstallationsanlage Mitteilungspflichten**

- (1) Private Hausinstallationsanlagen sind so zu betreiben, dass Störungen anderer Eigentümer, störende Rückwirkungen auf die öffentliche Wasserversorgungsanlage der Gemeinde oder auf Dritte sowie Rückwirkungen auf die Beschaffenheit des Trinkwassers ausgeschlossen sind.
- (2) Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, durch die Rückwirkungen auf die öffentliche Wasserversorgungsanlage möglich sind, z.B. Anlagen zur Nutzung von Regenwasser im Haushalt, ist dies unverzüglich der Gemeinde schriftlich anzuzeigen. Diese Verpflichtung besteht insbesondere, wenn solche Anlagen neu geschaffen und geändert werden.
- (3) Änderungen an der privaten Hausinstallationsanlage sind der Gemeinde mitzuteilen, soweit sich dadurch die Grundlagen für die Gebührenbemessung ändern oder ändern könnten.

#### § 13

##### **Pflichten des Eigentümers, Haftung**

- (1) Der Eigentümer hat Bediensteten oder Beauftragten der Gemeinde den Zutritt zu allen der Wasserversorgung dienenden Einrichtungen zu gestatten, soweit dies zur Prüfung der Wasserleitungen, zum Ablesen sowie Wechseln des Wasserzählers und zur Prüfung, ob die Vorschriften dieser Satzung und die von der Gemeinde auferlegten Bedingungen und Auflagen erfüllt werden, erforderlich ist. Der Eigentümer wird davon vorher verständigt.
- (2) Bei nicht ständig bewohnten Grundstücken hat der Eigentümer dafür Sorge zu tragen, dass die Zugänglichkeit des Grundstücks für die Gemeinde gewährleistet bleibt.
- (3) Der Eigentümer ist verpflichtet, alle für die Prüfung des Zustandes der Anlagen erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- (4) Der Eigentümer haftet der Gemeinde für von ihm oder Dritten **verschuldete** Schäden, die auf eine Verletzung seiner Pflichten nach dieser Satzung zurückzuführen sind.

#### § 14

##### **Grundstücksbenutzung**

- (1) Der Eigentümer hat das Anbringen und Verlegen von Leitungen einschließlich Zubehör zur Zu- und Fortleitung von Wasser über sein im Versorgungsgebiet liegendes Grundstück sowie sonstige Schutzmaßnahmen unentgeltlich zuzulassen, wenn und soweit diese Maßnahmen für die örtliche öffentliche Wasserversorgung erforderlich sind. Diese Pflicht betrifft nur Grundstücke, die an die öffentliche Wasserversorgung angeschlossen oder anzuschließen sind, die vom Eigentümer im wirtschaftlichen Zusammenhang mit der Wasserversorgung genutzt werden oder für die die Möglichkeit der Wasserversorgung sonst wirtschaftlich vorteilhaft ist. Die Verpflichtung entfällt, soweit die Inanspruchnahme des Grundstücks den Eigentümer mehr als notwendig oder in unzumutbarer Weise belasten würde.
- (2) Der Eigentümer ist rechtzeitig über die Art und den Umfang der beabsichtigten Inanspruchnahme des Grundstücks zu benachrichtigen.
- (3) Der Eigentümer kann die Verlegung der Einrichtungen verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind. Die damit einhergehenden Kosten hat die Gemeinde zu tragen. Dies gilt nicht soweit die Einrichtungen ausschließlich der Versorgung des Grundstücks dienen.

- (4) Wird der Wasserbezug eingestellt, ist der Eigentümer verpflichtet, die Entfernung der Einrichtungen zu gestatten oder sie noch fünf Jahre unentgeltlich auf Verlangen der Gemeinde zu dulden, es sei denn, dass ihm dies nicht zugemutet werden kann.
- (5) Der § 14 Abs.1 bis 4 gilt nicht für öffentliche Verkehrswege und Verkehrsflächen sowie nicht für Grundstücke, die durch Planfeststellung, Genehmigung oder aufgrund öffentlichen Baurechts für den Bau von öffentlichen Verkehrsweegen und Verkehrsflächen bestimmt sind.

## § 15

### Art und Umfang der Versorgung

- (1) Das Wasser muss den jeweils geltenden Rechtsvorschriften und den anerkannten Regeln der Technik für die Beschaffenheit von Trinkwasser entsprechen.
- (2) Die Gemeinde ist verpflichtet, das Wasser unter dem Druck zur Verfügung zu stellen, der für eine einwandfreie Deckung des üblichen Bedarfs in dem betreffenden Versorgungsgebiet erforderlich ist.
- (3) Die Gemeinde ist berechtigt, die Beschaffenheit und den Druck des Wassers im Rahmen der gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen sowie der anerkannten Regeln der Technik zu ändern, falls dies in besonderen Fällen aus wirtschaftlichen oder technischen Gründen zwingend erforderlich ist. Dabei sind die Belange der Eigentümer möglichst zu berücksichtigen. Die Gemeinde wird eine dauernde wesentliche Änderung den Eigentümern nach Möglichkeit mindestens zwei Monate vor der Umstellung schriftlich bekannt geben.
- (4) Eine durch eine andere Beschaffenheit oder einen anderen Druck des Wassers erforderlich werdende Änderung an einer privaten Hausinstallationsanlage hat der Eigentümer des betroffenen Grundstückes in eigener Verantwortung durchzuführen.
- (5) Stellt der Eigentümer Anforderungen an die Beschaffenheit und/oder den Druck des Wassers, die über die vorgenannten Verpflichtungen hinausgehen, so obliegt es ihm selbst, die erforderlichen Vorkehrungen zu treffen.
- (6) Die Gemeinde stellt das Wasser im Allgemeinen ohne Beschränkung zu jeder Tages- und Nachtzeit am Ende des Grundstücksanschlusses zur Verfügung. Dies gilt nicht
  - a) soweit zeitliche Beschränkungen zur Sicherstellung der öffentlichen Wasserversorgung erforderlich oder sonst durch Satzung vorbehalten sind,
  - b) soweit und solange die Gemeinde durch höhere Gewalt, durch Betriebsstörungen, Wassermangel oder sonstige Umstände, deren Beseitigung ihr wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, gehindert ist.
- (7) Die Gemeinde kann die Versorgung ganz oder teilweise ablehnen oder unter Auflagen und Bedingungen stellen, sofern, soweit und solange das zur Wahrung des Anschluss- und Benutzungsrechts anderer Berechtigter erforderlich ist.
- (8) Die Gemeinde darf die Versorgung unterbrechen oder einschränken, um betriebsnotwendige Arbeiten vorzunehmen. Die Gemeinde hat jede Unterbrechung und Unregelmäßigkeit unverzüglich zu beheben.
- (9) Die Gemeinde gibt eine Unterbrechung oder Einschränkung der Wasserversorgung vorher öffentlich bekannt und unterrichtet die Eigentümer und betroffene Dritte ortsüblich über den Umfang und die voraussichtliche Dauer der Unterbrechung. Die Pflicht zur Benachrichtigung entfällt, wenn die Unterrichtung
  - a) nach den Umständen nicht rechtzeitig möglich ist und die Gemeinde dies nicht zu vertreten hat (z. B. Havarien) oder
  - b) die Beseitigung von bereits eingetretenen Unterbrechungen verzögern würde.
- (10) Das Wasser wird lediglich zur Deckung des Eigenbedarfs für die angeschlossenen Grundstücke geliefert. Die Weiterleitung an sonstige Dritte ist nur mit vorher einzuholender schriftlicher Zustimmung der Gemeinde zulässig. Sie kann erteilt werden, wenn dem Interesse an der Weiterleitung nicht überwiegende versorgungswirtschaftliche Gründe entgegenstehen.
- (11) Das Wasser darf für alle Zwecke verwendet werden, soweit nicht in dieser Satzung oder auf Grund sonstiger gesetzlicher oder behördlicher Vorschriften Beschränkungen vorgesehen

sind. Die Gemeinde kann die Verwendung für bestimmte Zwecke beschränken, soweit dies zur Sicherstellung der allgemeinen Wasserversorgung erforderlich ist.

#### **§ 16**

##### **Wasserabgabe für vorübergehende Zwecke, Wasserabgabe aus öffentlichen Hydranten**

- (1) Der Anschluss von Anlagen zum Bezug von Bauwasser oder zu sonstigen vorübergehenden Zwecken ist rechtzeitig vor Beginn der Bauarbeiten bei der Gemeinde zu beantragen. Der Eigentümer hat der Gemeinde alle für die Herstellung und Entfernung des Bauwasseranschlusses entstehenden Kosten zu erstatten. Die Gemeinde legt die weiteren Bedingungen für den Wasserbezug fest. Die Sätze 2 und 3 gelten für Anschlüsse zu sonstigen vorübergehenden Zwecken entsprechend.
- (2) Falls Wasser aus öffentlichen Hydranten nicht zu Feuerlöschzwecken, sondern zu anderen vorübergehenden Zwecken entnommen werden soll, stellt die Gemeinde auf Antrag Hydrantenstandrohre mit Wasserzählern zur Verfügung.
- (3) Sollen auf einem Grundstück besondere Feuerlöschanschlüsse eingerichtet werden, sind über ihre Anlegung, Unterhaltung und Prüfung besondere Vereinbarungen mit der Gemeinde zu treffen.

#### **§ 17**

##### **Haftung bei Versorgungsstörungen**

- (1) Für Schäden, die ein Eigentümer oder ein berechtigter Benutzer durch Unterbrechung der Wasserversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Versorgung erleidet, haftet die Gemeinde aus dem Benutzungsverhältnis und/oder aus unerlaubter Handlung ausschließlich im Falle:
  - a) der Tötung oder Verletzung des Körpers oder der Gesundheit des Eigentümers, es sei denn, dass der Schaden von der Gemeinde oder einem Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen weder vorsätzlich noch fahrlässig verursacht worden ist,
  - b) der Beschädigung einer Sache, es sei denn, dass der Schaden weder durch Vorsatz noch durch grobe Fahrlässigkeit der Gemeinde oder eines Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen verursacht worden ist,
  - c) eines Vermögensschadens, es sei denn, dass dieser weder durch Vorsatz noch durch grobe Fahrlässigkeit eines vertretungsberechtigten Organs der Gemeinde verursacht worden ist.
- (2) Die Ersatzpflicht entfällt für Schäden unter 15,00 EURO.
- (3) Ist der Eigentümer berechtigt, das bezogene Wasser an einen Dritten weiterzuleiten und erleidet dieser durch Unterbrechung der Wasserversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Versorgung einen Schaden, so haftet die Gemeinde dem Dritten gegenüber nur in dem selben Umfang wie dem Grundstückseigentümer aus dem Benutzungsverhältnis.
- (4) Leitet der Eigentümer das bezogene Wasser an einen Dritten weiter, so hat er im Rahmen seiner rechtlichen Möglichkeiten sicherzustellen, dass dieser aus unerlaubter Handlung keine weitergehenden Schadensersatzansprüche erheben kann, als sie in den Absätzen 1 bis 3 vorgesehen sind. Die Gemeinde hat den Eigentümer hierauf bei Begründung des Benutzungsverhältnisses hinzuweisen.
- (5) Schäden sind der Gemeinde unverzüglich mitzuteilen. Leitet der Eigentümer das gelieferte Wasser an einen Dritten weiter, so hat er diese Verpflichtung auch dem Dritten aufzuerlegen.
- (6) Schadensersatzansprüche der in den Absätzen 1 bis 3 bezeichneten Art verjähren in drei Jahren von dem Zeitpunkt an, in welchem der Ersatzberechtigte von dem Schaden und von den Umständen, aus denen sich eine Anspruchsberechtigung ergibt, Kenntnis erlangt, ohne Rücksicht auf diese Kenntnis in fünf Jahren von dem schädigenden Ereignis an.
- (7) Schweben zwischen dem Ersatzpflichtigen und dem Ersatzberechtigten Verhandlungen über den zu leistenden Schadensersatz, so ist die Verjährung gehemmt, bis der eine oder andere Teil die Fortsetzung der Verhandlungen verweigert.

- (8) Die Absätze 6 und 7 gelten für Absatz 4 entsprechend.

### **§ 18 Wasserzähler**

- (1) Die verbrauchte Wassermenge wird regelmäßig durch einen Wasserzähler festgestellt, der den eichrechtlichen Vorschriften entsprechen muss. Bei öffentlichen Verbrauchseinrichtungen kann die gelieferte Menge auch rechnerisch ermittelt oder geschätzt werden, wenn die Kosten der Messung außer Verhältnis zur Höhe des Verbrauchs stehen.
- (2) Die Lieferung, Aufstellung, technische Überwachung, Unterhaltung, Auswechslung und Entfernung des Wasserzählers sind Aufgaben der Gemeinde. Sie entscheidet auch über Art, Zahl und Größe des Wasserzählers sowie dessen Aufstellungsort. Bei der Aufstellung ist so zu verfahren, dass eine einwandfreie Messung gewährleistet ist. Der Eigentümer ist zuvor anzuhören und seine berechtigten Interessen sind zu wahren.
- (3) Auf Verlangen des Eigentümers und auf dessen Kosten ist der Wasserzähler zu verlegen, wenn dies ohne Beeinträchtigung einer einwandfreien Messung möglich ist. Absatz 2 bleibt unberührt.
- (4) Der Eigentümer haftet für das Abhandenkommen und die Beschädigung des Wasserzählers sowie die im Zusammenhang mit der Beschädigung entstandenen Wasserverluste. Er hat den Verlust, die Beschädigungen und Störungen dieser Einrichtungen der Gemeinde unverzüglich mitzuteilen. Er ist verpflichtet, die Anlagen vor Abwasser und Grundwasser sowie vor Frost zu schützen.
- (5) Der Wasserzähler wird von der Gemeinde möglichst in gleichen Zeitabständen oder auf Verlangen der Gemeinde vom Eigentümer selbst abgelesen. Dieser hat dafür zu sorgen, dass der Wasserzähler leicht zugänglich ist. Solange die Gemeinde zum Zwecke der Ablesung Räume nicht betreten kann, in denen sich der Wasserzähler befindet, darf die Gemeinde den Verbrauch entsprechend den Regelungen dieser Satzung schätzen.

### **§ 19 Wasserzähler an der Grundstücksgrenze**

- (1) Die Gemeinde kann verlangen, dass zur Unterbringung des Wasserzählers an der Grundstücksgrenze des zu versorgenden Grundstückes ein geeigneter Wasserzählerschacht errichtet wird, welcher dann Bestandteil des jeweiligen Grundstücksanschlusses ist. Der öffentliche Anschluss endet mit der Hauptabsperrvorrichtung vor der Wasserzähleranlage im Schacht.
- (2) Die Errichtung eines Wasserzählerschachtes ist zwingend erforderlich, wenn
  - a) die Länge der Anschlussleitung auf dem Grundstück länger als 15 m ist,
  - b) auf dem Grundstück besondere Verhältnisse vorliegen, die eine Verlegung der Anschlussleitung erschweren,
  - c) kein Raum zur frostsicheren Unterbringung des Wasserzählers vorhanden ist.
- (3) Die Errichtung eines Wasserzählerschachtes ist ebenfalls zwingend erforderlich, wenn ein Grundstück versorgt werden soll, welches nicht direkt an der öffentlichen Wasserversorgungsanlage anliegt (z. B. Bebauungen in zweiter Reihe, Hinterliegergrundstücke) und die Anschlussleitung über Grundstücke Dritter führen würde.
- (4) In Fällen des § 19 Abs. 3 ist der Nachweis der grundbuchlichen Sicherung der Leitungsrechte auf dem dienenden Grundstück (Vorderlieger) durch den Eigentümer des zu versorgenden Grundstückes (Hinterlieger) beizubringen.
- (5) Der Wasserzählerschacht muss den technischen Anschlussbedingungen entsprechen. Einwirkungen auf den Wasserzählerschacht sind nicht zulässig. Er ist jederzeit zugänglich zu halten und darf nur zu dem bestimmungsgemäßen Zweck genutzt werden.
- (6) Der Eigentümer kann die Verlegung des Wasserzählerschachtes auf eigene Kosten verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind und die Verlegung ohne Be-

einträchtigung einer einwandfreien Messung möglich ist. Die Bestimmungen von § 19 Abs. 1 bleiben hiervon unberührt.

#### **§ 20 Nachprüfung des Wasserzählers**

- (1) Der Eigentümer kann schriftlich bei der Gemeinde die Nachprüfung des Wasserzählers durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle im Sinne des § 3 Absatz 1 Ziff. 3b des Eichgesetzes verlangen.
- (2) Den Aufwand der mit der Prüfung einhergeht, trägt der Eigentümer, falls die Abweichung die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen nicht überschreitet.
- (3) Der vom Eigentümer zu tragende Aufwand der Nachprüfung von Wasserzählern umfasst auch die Kosten des Transportes sowie des Ein- und Ausbaues des Wasserzählers. Der Aufwand wird mittels Bescheid festgesetzt. Die Regelungen der §§ 35 und 36 dieser Satzung gelten entsprechend.

#### **§ 21 Änderungen und Einstellung des Wasserbezugs durch den Eigentümer**

- (1) Der Wechsel des Eigentümers ist sowohl von dem bisherigen als auch von dem künftigen Eigentümer der Gemeinde innerhalb eines Monats ab Eigentumsübergang schriftlich mitzuteilen. Die aus der Unterlassung dieser Mitteilung entstehenden Verpflichtungen gehen zu Lasten des bisherigen Eigentümers.
- (2) Will ein Eigentümer, der zur Benutzung der öffentlichen Wasserversorgungsanlage nicht verpflichtet ist, den Wasserbezug vollständig einstellen, so hat er dies mindestens vier Wochen vor Einstellung der Gemeinde schriftlich mitzuteilen.
- (3) Will ein Eigentümer, der zum Anschluss verpflichtet ist, den Wasserbezug einstellen, so hat er bei der Gemeinde die Befreiung nach den Bestimmungen dieser Satzung zu beantragen.
- (4) Wird der Wasserverbrauch ohne schriftliche Mitteilung im Sinne von Abs. 2 und 3 eingestellt, so haftet der Eigentümer der Gemeinde für die Erfüllung sämtlicher sich aus dieser Satzung ergebenden Verpflichtungen.
- (5) Der Eigentümer kann eine zeitweilige Absperrung (technisch begründete, zeitlich begrenzte, nicht notwendige Wasserentnahme) seines Anschlusses verlangen, ohne damit das Benutzungsverhältnis aufzulösen.
- (6) Die Gemeinde behält sich vor, zum hygienischen Schutz des Trinkwassers nicht mehr benutzte Grundstücksanschlussleitungen nach einem Jahr von den in Betrieb befindlichen örtlichen Verteilungsanlagen zu trennen bzw. zu spülen. Der Aufwand geht zu Lasten des Eigentümers.
- (7) Ist für die Einstellung des Wasserbezuges die Trennung (Beseitigung) des Grundstücksanschlusses und der Ausbau des Wasserzählers notwendig, so hat der Eigentümer den damit einhergehenden Aufwand zu tragen. Wird eine erneute Trinkwasserabnahme für dieses Grundstück notwendig, so wird auf Antrag ein neuer Grundstücksanschluss erstellt. Die Regelungen des Anschluss- und Benutzungszwanges bleiben unberührt.

#### **§ 22 Einstellung der Wasserversorgung durch die Gemeinde**

- (1) Die Gemeinde ist berechtigt, die Wasserversorgung ganz oder teilweise einzustellen, wenn die Einstellung erforderlich ist, um
  - a) eine unmittelbare Gefahr für die Sicherheit von Personen oder Anlagen abzuwenden,
  - b) den Verbrauch von Wasser unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung des Wasserzählers zu verhindern oder

- c) zu gewährleisten, dass Störungen anderer Grundstückseigentümer bzw. Benutzer, störende Rückwirkungen auf Einrichtungen der Gemeinde oder Dritter oder Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers, ausgeschlossen sind.
- (2) Bei anderen Zuwiderhandlungen, insbesondere bei Nichterfüllung einer Zahlungsverpflichtung trotz Mahnung, ist die Gemeinde berechtigt, die Versorgung zwei Wochen nach Androhung einzustellen. Dies gilt nicht, wenn der Eigentümer darlegt, dass die Folgen der Einstellung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen und hinreichende Aussicht besteht, dass der Grundstückseigentümer seinen Verpflichtungen nachkommt. Die Gemeinde kann mit der Mahnung zugleich die Einstellung der Versorgung androhen.
  - (3) Kommt der Eigentümer seinen Verpflichtungen aus dieser Satzung nicht nach, und verhindert er Maßnahmen zur Aufrechterhaltung der Versorgung, wenn der Grundstücksanschluss oder Teile desselben nicht den anerkannten Regeln der Technik entsprechen, so ist die Gemeinde berechtigt, die Versorgung einzustellen. Den damit einhergehenden Aufwand hat der Eigentümer zu tragen.
  - (4) Die Versorgung ist unverzüglich wieder aufzunehmen, sobald die Gründe für die Einstellung entfallen sind.
  - (5) Der mit der Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung entstehende tatsächliche Aufwand ist durch den Eigentümer zu tragen.

### **§ 23 Datenschutz**

Zur Erfüllung der Aufgaben aus dieser Satzung ist die Verarbeitung personen- und grundstücksbezogener Daten erforderlich und unter Beachtung des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes zulässig.

### **§ 24 Auskunfts- und Duldungspflicht**

- (1) Der Eigentümer des Grundstücks hat der Gemeinde jede Auskunft zu erteilen, die für die Erfüllung von Maßnahmen nach dieser Satzung erforderlich ist.
- (2) Die Gemeinde kann an Ort und Stelle ermitteln. Die nach Absatz 1 verpflichteten Personen haben dies zu ermöglichen und in dem erforderlichen Umfang Hilfestellung zu leisten, sowie den freien Zutritt zum Wasserzähler und zu eigenen Wasserversorgungsanlagen zu ermöglichen.
- (3) Der Eigentümer oder sonstige Verpflichtete hat der Gemeinde jede Auskunft zu erteilen, die für die Durchführung von Maßnahmen am Grundstücksanschluss sowie der privaten Anlage des Grundstückseigentümers erforderlich ist.
- (4) Die Gemeinde kann an Ort und Stelle die für den Anschluss maßgeblichen Bedingungen ermitteln. Die nach Abs. 3 verpflichteten Personen haben dies zu ermöglichen und in dem erforderlichen Umfang Hilfestellung zu leisten, sowie den freien Zugang zu den Grundstücksanschlüssen zu ermöglichen.

### **§ 39 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 10 Abs. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der zurzeit geltenden Fassung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
  - a) den Vorschriften über den Anschluss- und Benutzungszwang nach § 4 zuwiderhandelt,
  - b) den Vorschriften zur Beschränkung des Benutzungszwanges nach § 6 zuwiderhandelt,
  - c) entgegen § 12 Verbrauchseinrichtungen ohne die Erteilung einer vorbehaltenen Genehmigung betreibt,

- d) eine der in § 8 Absätze 2 bis 7, § 9 Absätze 4 und 5, § 12 Absätze 2 und 3, § 13 Absätze 1 bis 3, § 14 Absatz 1, § 16 Absatz 1, § 21 und § 24 festgelegten Melde-, Auskunfts-, Duldungs- oder Vorlagepflichten verletzt,
- e) gegen die nach § 3 Absatz 5 angeordneten Beschränkungen oder den Ausschluss des Nutzungsrechts oder -verbotes verstößt,
- f) entgegen § 16 Absatz 2 ohne Genehmigung Wasser mit einem Standrohr aus öffentlichen Hydranten entnimmt,
- g) entgegen § 18 Absatz 4 den Verlust oder die Beschädigung des Wasserzählers nicht unverzüglich mitteilt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeiten nach Abs. 1 können mit einer Geldbuße von bis zu 1.000,00 Euro geahndet werden.

#### **§ 24 Aushändigung der Satzung**

Die Gemeinde händigt jedem Grundstückseigentümer, dem erstmals ein Versorgungsverhältnis begründet wird, auf Verlangen ein Exemplar dieser Satzung und der dazu erlassenen Beitrags- und Gebührensatzung unentgeltlich aus. Den bereits versorgten Grundstückseigentümern werden diese Satzungen durch Bekanntmachung im Mitteilungsblatt der Gemeinde zur Kenntnis gebracht.

#### **§ 30 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gleichen, 19.06.2013

L.S.

gez. Proch  
Proch  
Bürgermeister

**NIEDERSCHRIFT**

<b>Name des Gremiums:</b>	<b>Gemeinderat</b>	
<b>Sitzungsort:</b>	Gemeindebüro Scheden	
<b>Sitzungstag:</b> 13.12.2012	<b>Beginn:</b> 19:00 Uhr	<b>Ende:</b> 21:05 Uhr
Datum der Einladung : 04.12.2012		
<b>Anwesende Mitglieder :</b> 12	<b>gesetzliche Mitgliederzahl:</b> 13	
<b>a) stimmberechtigt:</b> Bgm'in I. Rüngeling, E. Gebauer, H-J. Beister, C. Beuermann, A. Bolse, W. Koch, M. Haß, W. Bouws, K.H. Fuchs, J. Oppel u. H. Bunzendahl (ab TOP 4), K. Beuermann (ab TOP 7)		
<b>b) nicht stimmberechtigt:</b>		
<b>Es fehlen:</b> H-D. Burgunder		
<b>c) Gäste:</b> Presse (HNA, GT)		
<b>d) Verwaltung:</b> Bgm'in I. Rüngeling, Verw.- Vertr. K. Wolfram (Protokoll)		

**Zu TOP 10:** Beratung und Beschluss über die Jahresrechnung 2010

- a. Überplanmäßige Ausgaben im Haushaltsjahr 2010
- b. Entgegennahme der Jahresrechnung 2010
- c. Entlastung der Bürgermeisterin

Allen Ratsmitgliedern liegt eine Verwaltungsvorlage zum Tagesordnungspunkt vor. Die Ratsvorsitzende fasst den Inhalt zum besseren Verständnis aller Anwesenden noch einmal kurz zusammen und verweist an dieser Stelle auf ihre, ebenfalls allen Ratsmitgliedern vorliegende, Stellungnahme und die darin angesprochenen Schwierigkeiten einer Haushaltskonsolidierung.

Dies zur Kenntnis nehmend dankt Ratsherr Koch, im Namen des Rates, der Verwaltung für die aus seiner Sicht und unter den gegebenen Umständen sehr gute Haushaltsführung im Jahr 2010. Dem wird allgemein zugestimmt.

Weitere Fragen und Anregungen wurden nicht vorgetragen.

Der Rat der Gemeinde Scheden beschließt:

- a) Die überplanmäßigen Ausgaben, die im Hj. 2010 erforderlich und unabweisbar gewesen sind, werden zustimmend zur Kenntnis genommen.
- b) Die Jahresrechnung für das Jahr 2010 wird entgegengenommen.
- c) Der Bürgermeisterin wird für das Haushaltsjahr 2010 uneingeschränkt Entlastung erteilt.

Abstimmungsergebnis: Ja-Stimmen = 12  
Nein- Stimmen = --  
Enthaltungen = --

8.Ratsv. 13.12.2012  
2011/2016

## Haushaltssatzung der Gemeinde Wollershausen

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NkomVG) hat der Rat der Gemeinde Wollershausen in seiner Sitzung am 22.05.2013 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2013 wird

1.	im <b>Ergebnishaushalt</b> mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	303.200 Euro
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	303.200 Euro
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	0 Euro
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 Euro
2.	im <b>Finanzhaushalt</b> mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	287.100 Euro
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	269.100 Euro
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit auf	0 Euro
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf	16.000 Euro
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	0 Euro
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	5.100 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

der Einzahlungen des Finanzhaushalts	287.100 Euro
der Auszahlungen des Finanzhaushalts	290.200 Euro

### § 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 0 Euro festgesetzt.

### § 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 0 Euro festgesetzt.

### § 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2013 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 47.800 Euro festgesetzt.

### § 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2013 wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
1.1	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	325 v. H.
1.2	für die Grundstücke (Grundsteuer B)	310 v. H.
2.	Gewerbsteuer	320 v. H.

## § 6

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen bzw. Auszahlungen sind als unerheblich im Sinne von § 117 Abs. 1 NKomVG anzusehen, wenn sie im Haushaltsjahr 3.000 Euro pro Buchungsstelle nicht überschreiten.

Als erheblich im Sinne des § 115 Abs. 2 Nr. 1 NKomVG gilt ein Fehlbetrag des Ergebnishaushalts, der drei Prozent des Gesamthaushaltsvolumens des Ergebnishaushalts im laufenden Haushaltsjahr übersteigt.

Als erheblich sind Mehraufwendungen bzw. Mehrauszahlungen im Sinne des § 115 Abs. 2 Nr. 2 NKomVG anzusehen, wenn sie im Einzelfall zwei Prozent des Volumens der Gesamtaufwendungen bzw. der Gesamtauszahlungen übersteigen.

In den Teilfinanzhaushalten werden Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen gem. § 4 Abs. 6 GemHKVO einzeln dargestellt, wenn sie im Einzelfall die Wertgrenzen in Höhe von 5.000 Euro überschreiten.

Wollershausen, den 22.05.2013



Der Bürgermeister

in: stbitem-einleitung-faebung-ig-wlr 14.05.2013 08:23:00

Die Haushaltssatzung der Gemeinde Wollershausen liegt in der Zeit vom 03.09.2013 bis einschließlich 24.09.2013 bei der Gemeinde Wollershausen, Siedlungsstraße 4, 37434 Wollershausen zur Einsichtnahme aus.

**Amtsblatt für den Landkreis Göttingen vom 29.08.2013 Nr. 34**